Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/21_2014

Lausanne, 26. Juni 2014

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 26. Juni 2014 (5A_354/2012, 5A_374/2012)

Persönlichkeit von Novartis und Vasella nicht verletzt

Der Verein gegen Tierfabriken und sein Präsident Erwin Kessler haben mit der Verwendung der Ausdrücke "Massenverbrechen an Versuchstieren", "Misshandlungen von Versuchstieren" und "Tierquälerei" die Persönlichkeit von Novartis und ihrem früheren CEO Daniel Vasella nicht verletzt. Das Bundesgericht korrigiert teilweise den Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau.

In der Nacht auf den 3. August 2009 hatten mutmasslich militante Tierschützer einen Brandanschlag auf das Jagdhaus des damaligen CEO von Novartis, Daniel Vasella, verübt. Auf der Internetseite des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) erschien dazu zwei Tage später ein von VgT-Präsident Erwin Kessler verfasster Artikel. Er machte Novartis und Daniel Vasella darin verantwortlich für "Massenverbrechen an Versuchstieren", "Misshandlungen von Versuchstieren" sowie "Tierquälerei". Das Obergericht des Kantons Thurgau kam 2011 zum Schluss, dass mit der Verwendung des Ausdrucks "Massenverbrechen" die Persönlichkeit von Novartis und von Daniel Vasella verletzt worden sei. Es verpflichtete den VgT und Erwin Kessler, den Begriff im Internet zu löschen und verbot ihnen seine erneute Veröffentlichung. Bezüglich der Formulierungen "Misshandlungen von Versuchstieren" sowie "Tierquälerei" verneinte das Obergericht eine Persönlichkeitsverletzung.

Das Bundesgericht weist an seiner öffentlichen Beratung vom Donnerstag die Beschwerde von Daniel Vasella und Novartis ab und heisst diejenige des VgT und von

Erwin Kessler gut. Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass durch keinen der drei umstrittenen Ausdrücke die Persönlichkeit von Daniel Vasella und Novartis verletzt worden ist. Was den Begriff "Massenverbrechen" betrifft, stellt der durchschnittliche Leser nach Ansicht des Bundesgerichts aufgrund der Verwendung zusammen mit "Versuchstieren" keine Verbindung zu Massenverbrechen an Menschen oder zu einem Genozid her. In diesem Sinne hat auch die Strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts den Ausdruck gewürdigt, die in ihrem letztjährigen Urteil (6B 412/2012) Erwin Kessler vom Vorwurf der Verleumdung von Daniel Vasella freigesprochen hat. In Bezug auf die Begriffe "Misshandlungen von Versuchstieren" und "Tierquälerei" teilt das Bundesgericht die Ansicht des Thurgauer Obergerichts, dass eine Wertung mit einem zutreffenden Kern vorliegt, zumal für die betroffenen Tiere auch mit legalen Versuchen Qualen und Ängste verbunden sein können. Zu beachten ist allgemein, dass die Vorwürfe weniger an Daniel Vasella und Novartis persönlich gerichtet sind, sondern vielmehr an die Pharmaindustrie insgesamt. Eine Rolle bei der Beurteilung spielt zudem, dass der fragliche Text auf der Homepage des VgT erschienen und der Leser in der Lage ist, die Aussagen entsprechend einzuordnen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 99; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 5A_354/2012 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.